



## Mandanteninformation – 3. September 2019

### Klageabweisung gegen P&R-Vermittler: BKL erfolgreich vor Gericht

Nachdem im Jahr 2018 überwiegend außergerichtliche Anspruchsschreiben bei den P&R-Vermittlern eingingen, sind inzwischen vielfach entsprechende Gerichtsverfahren anhängig. Daher mehren sich nun auch die gerichtlichen Entscheidungen, wobei eine klare Linie der befassten Gerichte bislang nicht erkennbar schien. Gerade die Kundenanwälte nutzten singuläre Entscheidungen zu ihrem Vorteil bei der Kundenakquisition.

Umso erfreulicher ist, dass mit dem Landgericht Oldenburg erneut ein Gericht **der Argumentation von BKL Fischer Kühne + Partner** gefolgt ist und eine **Klage gegen einen Anlagevermittler volumnäglich zurückgewiesen wurde**. Dabei hat sich das Gericht mit den von Seiten der Kundenanwälte vorgebrachten Standardargumenten eingehend auseinandergesetzt. Insbesondere befasste sich das Gericht intensiv mit dem konzeptbedingt vorgesehenen Eigentumsübergang der Container auf den Investor. Das Landgericht folgte BKL dahingehend, dass das Konzept nicht gegen den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Im Übrigen seien aus vertragswidrigem Verhalten der P&R-Gesellschaften resultierende Risiken nicht gesondert aufklärungspflichtig.

Darüber hinaus deutete das Gericht an, dass potenzielle Risiken, die aus dem Eigentumserwerb der Container resultieren sollten, als bekannt vorausgesetzt werden könnten und in diesem Fall keine Aufklärungspflicht bestünde.

Dieses Urteil kann somit als wegweisend bezeichnet werden, da es sich mit den Standardargumenten typischer **Anlegerkanzleien** umfassend auseinandersetzt.

Zusätzlich fällt das Urteil des LG Oldenburg in eine Zeit, in der Anlegerkanzleien ihre **Akquisitionsbemühungen** erneut intensivieren. Dabei greifen sie mitunter sogar zu möglicherweise unlauteren Methoden bei der Direktansprache. Zwar schlossen inzwischen ca. 95 % der Anleger einen Vergleich mit den Insolvenzverwaltern; dieser enthielt jedoch lediglich eine Erledigungsklausel im Verhältnis zu den P&R-Gesellschaften und stellte ausdrücklich klar, dass etwaige Ansprüche gegen Dritte, bspw. Anlagevermittler unberührt bleiben. Zudem haben sich die Insolvenzverwalter unlängst die **Rückforderung** vermeintlich zu Unrecht ausgezahlter **Mieten** vorbehalten. Daher ist noch einmal mit einem deutlich **erhöhten Eingang außergerichtlicher Aufforderungsschreiben** zu rechnen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwehr unberechtigter Forderungen.



**Alexander Pfisterer-Junkert**  
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0  
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



**Dr. Stephan Schulz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 228 945945-0  
E-Mail: schulz@bkl-law.de



**Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

Telefon: +49 228 945945-0  
E-Mail: warlich@bkl-law.de



**Dr. Björn Krämer, LL.M.**  
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0  
E-Mail: kraemer@bkl-law.de